

Erfolg vor dem Bundesgerichtshof:

Niedergelassene Ärzte dürfen auch mit Radiologen zusammenarbeiten - Das berufsrechtliche Verbot des § 18 Abs. 1 Satz 3 BO ist verfassungswidrig

Der Bundesgerichtshof hat aktuell das Urteil des OLG Karlsruhe aufgehoben und das erstinstanzliche Urteil des Landgerichts Mosbach bestätigt, wonach das berufsrechtliche Verbot der Zusammenarbeit mit Radiologen verfassungswidrig und damit nichtig ist. Ärzte können daher ab sofort im Rahmen einer Kooperation auch mit Radiologen, Nuklearmedizinern und weiteren Fachkollegen zusammenarbeiten, die rein medizinisch-technische Leistungen erbringen.

Rechtsanwältin Beate Bahner, die Heidelberger Fachanwältin für Medizinrecht, die das Verfahren auf Seiten der Ärzte im Auftrag des MEDI-Ärzteverbundes anwaltlich geführt bzw. begleitet hat, erläutert die Hintergründe und das Urteil:

30 Haus- und Fachärzte hatten sich zum Zwecke der überörtlichen interdisziplinären Zusammenarbeit zu einer Partnerschaftsgesellschaft zusammengeschlossen und die Eintragung in das Partnerschaftsregister veranlasst. Sinn und Zweck der Zusammenarbeit war die interdisziplinäre und überörtliche Kooperation, um Patienten bestimmte Privatleistungen (insbesondere Vorsorge- oder Untersuchungsleistungen) fachübergreifend anbieten zu können. In der Gesellschaft befanden sich auch 4 Radiologen. Der Gewinn der Gesellschaft sollte dergestalt verteilt werden, dass lediglich 1 Prozent des Gesamtgewinns vorab nach Köpfen und die weiteren 99 % des Gewinns nach dem jeweiligen Leistungsanteil der behandelnden Ärzte verteilt werden sollten.

Zunächst hatte die Ärztekammer erfolglos versucht, die Eintragung der Radiologen in das Partnerschaftsregister zu verhindern. Sie berief sich hierbei auf das in der Berufsordnung Baden-Württemberg verankerte Verbot der Zusammenarbeit mit solchen Fachärzten, die nur medizinisch-technische Leistungen erbringen.

§ 18 Abs. 1 BO lautet wie folgt:

§ 18 Berufliche Kooperationen

(1) Ärztinnen und Ärzte dürfen sich zu Berufsausübungsgemeinschaften, Organisationsgemeinschaften, Kooperationsgemeinschaften und Praxisverbänden zusammenschließen.

Der Zusammenschluss zur gemeinsamen Ausübung des Arztberufs kann zum Erbringen einzelner Leistungen erfolgen, sofern er nicht einer Umgehung des § 31 dient. Eine Umgehung liegt insbesondere vor, wenn sich der Beitrag der Ärztin oder des Arztes auf das Erbringen medizinisch-technischer Leistungen auf Veranlassung der übrigen Mitglieder einer Teil-Berufsausübungsgemeinschaft beschränkt oder der Gewinn ohne Grund in einer Weise verteilt wird, die nicht dem Anteil der von ihnen persönlich erbrachten Leistungen entspricht. Die Anordnung einer Leistung, insbesondere aus den Bereichen der Labormedizin, der Pathologie und der bildgebenden Verfahren, stellt keinen Leistungsanteil im Sinne des Satzes 3 dar.

Verträge über die Gründung von Teil-Berufsausübungsgemeinschaften sind der Bezirksärztekammer vorzulegen.

Das Partnerschaftsregister beließ – entgegen dem Drängen der Ärztekammer - die Radiologen nach entsprechender anwaltlicher Auseinandersetzung jedoch im Partnerschaftsregister.

Daraufhin erhob die Wettbewerbszentrale im Auftrag der Bezirksärztekammer Nordbaden Unterlassungsklage gegen die Ärztesgesellschaft mit dem Ziel, die Zusammenarbeit der Ärzte mit den Radiologen gerichtlich zu untersagen, soweit die Zusammenarbeit mit den vier Radiologen sich auf *das Erbringen medizinisch-technischer Leistungen auf Veranlassung der übrigen Mitglieder einer Teil-Berufsausübungsgemeinschaft beschränke*.

Diese Klage war vom Landgericht Mosbach zu Recht abgewiesen worden, nachdem anwaltlich ausführlich und sorgfältig dargelegt worden war, dass das generelle Verbot der Zusammenarbeit mit Radiologen verfassungswidrig sei. Es sei insbesondere nicht mit der verfassungsrechtlich garantierten Berufsfreiheit zu vereinbaren, dass die typische Erbringung medizinisch-technischer Leistungen auf Anweisung der anderen Ärzte unzulässig sei und per se als „Umgehung des Verbotes „Zuweisung gegen Entgelt“ disqualifiziert werde. Eine Umgehung dieses Verbotes liege nur dann vor, wenn tatsächlich an die Überwieser ein Entgelt dafür gezahlt werde, dass diese Patienten an die Radiologen überweisen und damit zugleich der Tatbestand des § 31 Berufsordnung erfüllt sei. Im Übrigen könne niedergelassenen Ärzten nicht verboten werden, was in Kliniken und MZV völlig üblich sei.

Die Wettbewerbszentrale hatte hiergegen Berufung beim Oberlandesgericht Karlsruhe eingelegt und diese zunächst gewonnen. Das OLG Karlsruhe war auf die verfassungsrechtliche Bedeutung nicht weiter eingegangen, sondern hat das berufsrechtliche Verbot des § 18 Abs. 1 S. 3 BO als zulässig und verhältnismäßig angesehen. Die betroffenen MEDI-Ärzte wollten diese Rechtsauffassung jedoch nicht hinnehmen, sondern waren auch weiterhin davon überzeugt, dass das Verbot der Zusammenarbeit mit Radiologen verfassungswidrig sei. Sie legten Revision ein, die jedoch zunächst eine weitere Hürde zu nehmen hatte: Denn das OLG Karlsruhe hatte die Revision – trotz der Tragweite und verfassungsrechtlichen Bedeutung der Rechtssache – nicht zugelassen, sodass beim Bundesgerichtshof zuerst im Wege der Nichtzulassungsbeschwerde die Möglichkeit der Revision erkämpft werden musste.

Nun hat der Bundesgerichtshof den Ärzten endlich Recht gegeben und das Urteil des Landgerichts Mosbach bestätigt: Das in § 18 Abs. 1 S. 3 der Berufsordnung Baden-Württemberg enthaltene Verbot der Zusammenarbeit von niedergelassenen Ärzten mit Radiologen verstößt gegen die in Artikel 12 Grundgesetz gewährleistete Berufsausübungsfreiheit: Denn zur Berufsausübungsfreiheit gehört das Recht, sich beruflich mit anderen zusammenzuschließen. Dies verhindert die Regelung des § 18 Abs. 1 Satz 3 Berufsordnung Baden-Württemberg durch ein pauschales Verbot. Dieses Verbot ist auch im Hinblick auf die besondere Anfälligkeit der medizinisch-technischen Überweisungsfächer für „Kick-back-Leistungen“ nicht gerechtfertigt, da die Ärztekammern über verhältnismäßigere Kontrollmechanismen verfügen und sich die Gesellschaftsverträge zur Prüfung vorlegen lassen können.

Die Entscheidung ist richtig, freut sich Rechtsanwältin Beate Bahner, die Heidelberger Fachanwältin für Medizinrecht, die auch die Revision befürwortet und im Hintergrund anwaltlich begleitet hat. Denn warum sollten Radiologen und Nuklearmediziner in Kliniken und Medizinischen Versorgungszentren selbstverständlich Teil des Teams sein dürfen, während ihre Tätigkeit in Gemeinschaftspraxen oder Berufsausübungsgesellschaften regelrecht kriminalisiert wird? Nicht nur bei der Zusammenarbeit mit Radiologen, sondern bei jedweder Zusammenarbeit darf keine Zuweisung gegen Entgelt erfolgen. Eine solche entgeltliche Zuweisung jedoch nur den Radiologen zu unterstellen, obwohl das

Verbot alle Facharztgruppen betrifft, ist schlichtweg absurd und auch ein Verstoß gegen das Gleichbehandlungsverbot, findet Beate Bahner.

Das Urteil des Bundesgerichtshofes zeigt jedenfalls ein weiteres Mal, dass die Regelungen und Verbote in der Berufsordnung häufig über das Ziel hinausschießen und gegen die verfassungsrechtlich verankerte Berufsfreiheit verstoßen. Es gehört freilich Mut und Durchhaltevermögen dazu, die berufsrechtlichen Regelungen anzugreifen, bzw. sich gegen entsprechende Verbote oder Unterlassungsklagen erfolgreich zu wehren! So war es auch bei den berufsrechtlichen Werbeverboten, die ebenfalls schon vor vielen Jahren von Beate Bahner als verfassungswidrig kritisiert wurden und erst im Verlauf vieler Jahre endlich sowohl von den Ärztekammern sowie vom Bundesverfassungsgericht aufgehoben wurden.

Der langjährige Gerichtsprozess hat sich also gelohnt – sowohl für die Ärztekoooperation als auch die gesamte niedergelassene Ärzteschaft, die freilich von dieser Entscheidung profitiert.

BGH, Urteil vom 15. Mai 2014 – I ZR 137/12 –

Vorinstanzen: LG Mosbach, Urteil vom 22.12.2010 – 3 O 13/10

OLG Karlsruhe, Urteil vom 27.06.2012 – 6 U 15/11